

24. Wann beginnt nach § 26 des Binnenschifffahrtsgesetzes die Verjährung des Anspruches gegen den Frachtführer wegen Verlustes des Gutes, wenn ein bestimmter Tag der Ablieferung nicht vereinbart war?

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Oktober 1901 i. S. der Deutschen Transport-Vers.-Ges. in B. (Kl.) w. U. (Bekl.). Rep. I 167/01.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund der zu den Akten überreichten Bedingungen wurde Beklagter Ende August 1898 von der Firma Cesar W. beauftragt, 1000 Sack Chilisalpeter im Hamburger Hafen aus einem Kosmosdampfer in eine Schute überzunehmen, und zwar „zur weiteren Verfügung“ des Auftraggebers. Die Ware sollte seewärts weiter verschifft werden und bis zur Bestimmung über die Versendung, die noch nicht getroffen war, in der Schute verbleiben. In der Zeit vom 27. bis zum 29. August wurde der Salpeter in die dem Beklagten gehörige Kasten-schute Nr. 2855 übernommen, und am 30. August ward die Schute beladen, im Hansahafen hingelegt und vertaut. Hier fand man am Morgen des 1. September, daß die Schute gesunken sei. Auf derselben hatten sich nur der Schiffer, der sie geführt, und seine Frau befunden; beide waren ertrunken. In den nächsten Tagen wurde die Schute gehoben und ein Teil der Ladung geborgen, der am 4. oder 5. September für Rechnung dessen, den es angeht, verkauft ward. W. hatte die Ladung bei der Klägerin versichert und erhielt von dieser Schadensersatz, nach der nicht bestrittenen Erklärung der Klägerin im

Mai 1899. Alsdann machte Klägerin den an sie übergegangenen Anspruch W.'s gegen den Beklagten geltend, behauptete, daß Beklagter oder der Ewerführer das Sinken der Schute durch Unterlassung der ordnungsmäßigen Bewachung verschuldet habe, und verlangte Ersatz des an der Ladung verursachten Schadens, jedoch nicht in dessen voller Höhe, sondern nur bis zum Betrage von 10000 *M.*, weil Beklagter in den vorerwähnten Bedingungen seine Haftung auf diesen Betrag beschränkt hatte. Beklagter bestritt jedes Verschulden und erhob den Einwand der Verjährung, da die Klage, was nicht bestritten ist, erst am 13. September 1899 zugestellt worden war. Das Gericht erster Instanz verwarf diese Einrede, hielt ein eigenes Verschulden des Beklagten für dargethan und erkannte nach dem Klageantrage. Auf Berufung des Beklagten erkannte dagegen das Berufungsgericht abändernd und wies die Klage ab, da es die Einrede der Verjährung für durchgreifend erachtete. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die in Betracht kommenden Vorgänge haben sich alle vor dem 1. Januar 1900 ereignet, und deshalb hat das damals geltende Recht zur Anwendung zu gelangen. Für die Entscheidung fragt es sich zunächst, ob der erhobene Anspruch, so weit er auf den Vertrag zwischen W. und dem Beklagten gestützt ist, bei Erhebung der Klage schon verjährt war, und deshalb kommt es darauf an, wie dieser Vertrag aufzufassen ist. Das Landgericht hat letzteres unentschieden gelassen, sich jedoch dahin ausgesprochen, daß ein Transportvertrag noch nicht geschlossen gewesen sei. Das Berufungsgericht nimmt dagegen einen Frachtvertrag an. Dieser Annahme ist beizutreten, denn die in Rede stehende Ware war dem Beklagten nicht zur Lagerung übergeben, sondern zum Transport von einem Schiffe zum anderen, und zwar zum Transporte an ein Schiff, dessen Benennung in der nächsten Zeit bevorstand. Auf den Vertrag findet deshalb § 26 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1895 Anwendung, und für die Verjährung des erhobenen Anspruches gilt Art. 408 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 386 H.G.B., wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat. Dem Berufungsgericht ist ferner darin beizutreten, daß diejenigen Bestimmungen des Art. 386 Platz zu greifen haben, die für den Fall des gänzlichen Verlustes gegeben sind. Aller-

dings ist die gesunkene Schute unmittelbar nach dem Unfalle gehoben, und ein Teil der Ladung ist, wenn auch in beschädigtem Zustande, geborgen worden; allein Beklagter hat die Bergung nicht veranlaßt und ist nicht in der Lage gewesen, das empfangene Gut seinerseits zurückzuliefern. Für solchen Fall aber ist die Bestimmung in Art. 386. 408 H.G.B. wegen gänzlichen Verlustes berechnet.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 4 S. 14, Bd. 15 S. 30.

Nach dieser Bestimmung soll die Verjährung „mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen“, beginnen. Das Landgericht meint, ein solcher Tag würde sich im vorliegenden Falle nicht bestimmen lassen, und die Revision ist der nämlichen Ansicht. Die Revision meint, es scheide deshalb der Art. 386 ganz aus, und es biete sich Gelegenheit zu analoger Anwendung des § 119 (jetzt § 118) B.Sch.G., des § 201 B.G.B. und des § 903 H.G.B. Letzteres ist indes nicht möglich, denn der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach Art. 169 Abs. 1 Einf.-Ges. zum B.G.B. für alle Verjährungen, die am 1. Januar 1900 noch nicht abgelaufen waren, nach den bisherigen Gesetzen. Abgesehen davon würde der Anwendung jener Bestimmungen des neuen Rechts noch ein anderer Grund im Wege stehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat zwar in § 201 für kurze Verjährungen den Beginn auf den Schluß des Jahres verlegt, in dem die Forderung entstanden war, und das Handelsgesetzbuch hat dies für die kurzen Verjährungen des Seerechts in §§ 901—905, in § 903 Biff. 2 auch für die Seefracht, übernommen. Ebenso ist der Beginn der Verjährung für verschiedene kurze Fristen im Binnenschiffahrtsgesetze geregelt worden, und zwar ist dies schon durch § 119 (jetzt § 118) des Gesetzes geschehen, in Voraussicht der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. Druckfachen des Reichstags 1894/95, Nr. 81 S. 126). Dies gilt aber nach § 26 des Binnenschiffahrtsgesetzes nicht für die Ansprüche gegen den Frachtführer; es galt nicht und gilt auch jetzt noch nicht. Denn die Verjährung der Ansprüche gegen den Spediteur und gegen den Frachtführer beginnt auch jetzt noch (§§ 414. 439 H.G.B.) nicht erst mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist, sondern mit dem Tage, an dem das maßgebende Ereignis eintrat.

Endlich ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Frist des Art. 386 H.G.B. bei Erhebung der Klage schon verstrichen war.

Die Revision meint, daß im vorliegenden Falle ihr Beginn sich nicht bestimmen lasse; dies ist jedoch nicht zuzugeben. Allerdings muß derjenige den Beginn beweisen, der sich auf die Verjährung beruft, und bloße Möglichkeiten sind nicht ausschlaggebend. Unrichtig ist es jedoch, daß man die Verjährung nur dann zulassen dürfe, wenn ein bestimmter Tag der Ablieferung vereinbart war. Ist letzteres nicht geschehen, so darf Art. 386 (jetzt § 414) H.G.B. nicht ganz außer Betracht bleiben, sodaß der Anspruch noch während der ordentlichen Verjährungsfrist erhoben werden könnte; vielmehr muß dann den Umständen nach bestimmt werden, wann die Ablieferung hätte geschehen müssen. Für den vorliegenden Fall mag zugegeben werden, daß die Befugnis des Befrachters, die Ware jederzeit zurückzufordern, die Verjährungsfrist noch nicht in Lauf setzte; es mag sogar unentschieden bleiben, ob die Verjährung nicht mit dem Sinken der Schute oder wenigstens mit dem Tage begann, an dem der Befrachter, was unbestritten am 3. September 1898 geschehen ist, seinen Anspruch auf Schadenserlass dem Beklagten erklärte. Denn jedenfalls begann die Verjährung mit dem Tage, an dem, falls die Schute nicht gesunken wäre, der Befrachter die Ablieferung der Ware angeordnet hätte. Das Berufungsgericht hat für bewiesen erachtet, daß dies vor dem 13. September 1898 geschehen wäre, und diese auf tatsächlichen Erwägungen beruhende Feststellung läßt sich rechtlich nicht beanstanden.

In Frage kommt sodann, ob durch die Behauptung der Klägerin, daß Beklagter das Sinken der Schute durch Unterlassen ordnungsmäßiger Bewachung verschuldet habe, ein Anspruch geltend gemacht worden sei, der nicht der kurzen Verjährung aus Art. 386 H.G.B. unterliegen würde. Von dem Berufungsgerichte ist letzteres verneint worden, weil Beklagter, wenn er zur Anordnung einer Bewachung verpflichtet gewesen wäre, durch die Unterlassung nur gegen seine Vertragspflicht verstoßen haben, der hieraus etwa folgende Anspruch aber ebenfalls verjährt sein würde. Diese Erwägung ist zutreffend, wenn es richtig ist, daß Beklagter als Eigentümer der Schute lediglich dem Befrachter gegenüber verpflichtet war, für die Bewachung zu sorgen, und wenn in der behaupteten Unterlassung nichts als eine Fahrlässigkeit zu finden wäre, da die fahrlässige Verletzung der Vertragspflicht seitens des Frachtführers, falls nur Art. 408 H.G.B. in Frage

kommt, allerdings, wie aus Abs. 4 des Art. 386 zu entnehmen ist, durch Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist gedeckt wird. Anders würde es sich dagegen verhalten, wenn Beklagter dadurch, daß er nicht für gehörige Bewachung seiner Schute sorgte, gegen eine im öffentlichen Interesse bestehende Verpflichtung sich vergangen hätte; denn dann würde aus solcher Unterlassung, wenn diese einen Schaden zur Folge gehabt hätte, dem Befrachter ein Anspruch erwachsen sein, gegen dessen Geltendmachung Beklagter nicht einwenden dürfte, daß er durch sein Verschulden auch gegen eine Vertragspflicht verstoßen habe, die Vertragsklage aber verjährt sei. Dieser von der Revision hervorgehobene Gesichtspunkt ist in dem angefochtenen Urteile nicht erörtert worden; ein Grund zur Aufhebung ist hieraus jedoch nicht zu entnehmen. Denn für die Beantwortung der Frage, ob die nächtliche Bewachung beladener Schuten im Hamburger Hafen im Interesse der allgemeinen Sicherheit derart geboten sei, daß man sie als eine Pflicht anzuerkennen habe, deren Verletzung jedermann zum Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch zugefügten Schadens berechtige, sind nicht nur rechtliche Erwägungen maßgebend, sondern auch Thatumstände, da insbesondere die örtlichen und die Verkehrsverhältnisse an dem Orte, wo die in Rede stehende Schute ihren Platz hatte, in Betracht kommen. In dieser Beziehung sind jedoch von den Parteien in den Vorinstanzen keine Angaben gemacht worden, und aus der Sachlage waren solche nicht zu entnehmen. Für das Berufungsgericht fehlte deshalb ein äußerer Anlaß, auf die von der Revision angeregte Frage einzugehen, und bei dem Mangel entsprechender Parteibehauptungen muß angenommen werden, daß ein außerhalb des Vertrages liegendes Verschulden des Beklagten im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt.

Es könnte sich hiernach nur noch fragen, ob etwa ein Verschulden des Ewerführers anzunehmen ist. Ein solches müßte Beklagter nach § 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes vertreten, und der hieraus folgende Anspruch wäre nach § 118 Nr. 7. § 119 jenes Gesetzes (a. F.) noch nicht verjährt. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob eine Bewachung der Schute nötig gewesen sei, hat jedoch festgestellt, daß den Ewerführer, möge dieser auch als Schiffer anzusehen sein, jedenfalls kein Vorwurf treffe. Denn eine Anweisung, nachts zu wachen, sei ihm nicht erteilt gewesen, und er habe deshalb, da er

sich ohne einen anderen Schiffsmann auf der Schute befunden, annehmen können, daß Beklagter eine nächtliche Bewachung nicht wolle. Mit Rücksicht hierauf, und da besondere Umstände nicht vorgelegen hätten, habe er auch nicht nötig gehabt, deswegen bei dem Beklagten anzufragen, da er eine verneinende Antwort habe voraussetzen können, eine solche auch zweifellos erhalten haben würde. Hierdurch ist ein Verschulden des Erwerführers als des Schiffers der Schute einwandsfrei verneint, da nach § 7 des Binnenschiffahrtsgesetzes der Schiffer alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden hat, jedoch von eigener Verantwortung frei ist, wenn er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat und ihn — abgesehen von einer strafbaren Handlung — auch nicht der Vorwurf trifft, es unterlassen zu haben, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu erteilen.“ . . .